

Impulse

Nr. 17 | Juni 2014



Ehrenamt trifft Geld

Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Handreichung und Handlungsempfehlungen zur Vergütung im Ehrenamt

Not sehen und handeln.

C a r i t a s



Inhalt

Vorwort	1
1. Tätigkeitsformen in der Caritas	2
1.1. Berufs- und Erwerbstätigkeit	3
1.2. Formen des Ehrenamts im Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart	3
1.2.1. Ehrenamt und Unentgeltlichkeit	3
1.2.2. Formen von Ehrenamt mit Vergütung	3
2. Vergütung im Ehrenamt	5
2.1. Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung	5
2.2. Unfall- und Haftpflichtversicherung	6
2.3. Übungsleiterpauschale	6
2.4. Ehrenamtspauschale	6
2.5. Kombinationsmöglichkeiten unterschiedlicher Tätigkeitsformen: Übungsleiterpauschale, Ehrenamtspauschale, Geringfügige Beschäftigung	6
3. Anerkennung im Ehrenamt und freiwilligen Engagement	8
3.1. Formen der Anerkennung	8
4. Mögliche Wirkung von Vergütung im Ehrenamt: Einige kritische Anmerkungen	10
5. Handlungsempfehlungen	11
Literaturverzeichnis	12

Vorwort

„Caritas ohne Ehrenamt ist keine Caritas“, so beschreibt der Deutsche Caritasverband das Verhältnis zwischen Verbandsarbeit und Ehrenamt. Grundlegend für das Ehrenamt in der Caritas ist die tätige Nächstenliebe. Dazu sind alle Menschen „guten Willens“ eingeladen. Die Bereitschaft, sich ehrenamtlich karitativ zu engagieren, ist – trotz hauptberuflicher Professionalisierung – unverändert hoch.

Geändert haben sich die Erwartungen der Ehrenamtlichen an ein Engagement. Dazu gehören heute Vorbereitung, Qualifizierung, Begleitung, Absicherung gegen Haftpflicht- und Unfallrisiken, Auslagenersatz, Anerkennung, Wertschätzung und gute Rahmenbedingungen.

Wesentlich für das Ehrenamt ist seine Unentgeltlichkeit. In den letzten Jahren sind hier jedoch Veränderungen zu beobachten. Eine Vergütung¹ von – ursprünglich unentgeltlichem – Engagement scheint zunehmend nicht mehr als Widerspruch zum Ehrenamt zu gelten. Eine auch geringe stundenbezogene Vergütung wird als interessanter Baustein betrachtet. Doch sorgt die Gemengelage von Übungsleiterpauschale, Ehrenamtspauschale, Geringfügiger Beschäftigung und Honoraren immer wieder für Kritik und Irritationen. Das Profil dessen, was landläufig als „Ehrenamt“ bezeichnet wird, droht unscharf zu werden.

Diese Handreichung präzisiert die Begriffe „Unentgeltlichkeit“ und „Vergütung“ im Kontext von Ehrenamt. Sie klärt über die Formen von Vergütung sowie die rechtlichen Rahmenbedingungen auf und lenkt den Blick zusätzlich auf alternative Formen der Anerkennung. Neben einem kritischen Blick auf die Folgen von Vergütung im Ehrenamt formuliert diese Handreichung Handlungsempfehlungen bei der Entscheidung für oder gegen eine Vergütung im Ehrenamt und benennt deren Konsequenzen.

Geeignete finanzielle Rahmenbedingungen müssen sowohl Ehrenamt, als auch alle Formen gemeinwohlbezogener Tätigkeiten ermöglichen und absichern. Insgesamt braucht gelingendes Ehrenamt unserer Einschätzung nach aber – auch gemessen an den Bedürfnissen der Ehrenamtlichen – vor allem Fachpersonal, das die Engagierten qualifiziert begleitet. Hier sehen wir ein Feld, in dem eine finanzielle Investition ins Ehrenamt besser angelegt ist als in anderen Formen der Vergütung.



*Prälät Wolfgang Tripp
Diözesancaritasdirektor*

¹ Von den beiden in der Fachliteratur verwendeten Begriffen „Vergütung“ und „Monetarisierung“ wird in dieser Handreichung der Einheitlichkeit und Verständlichkeit halber durchgehend der Begriff „Vergütung“ verwendet. Er ist entnommen aus dem Freiwilligensurvey 2009 des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.



1. Tätigkeitsformen in der Caritas²

Unter einer Tätigkeit wird das körperliche und das geistige Handeln eines Menschen verstanden. Dabei werden „Tätigkeiten“ insgesamt in zwei Gruppen unterteilt:

■ Tätigkeiten, die dem Zeitvertreib dienen.

■ Tätigkeiten, die der Erfüllung individueller und/oder gesellschaftlicher Aufgaben dienen. Diese werden unter dem Begriff „Arbeit“ zusammengefasst. Der Arbeitsbegriff selber gliedert sich wiederum in drei Bereiche: die Berufs- oder Erwerbstätigkeit, die Haus- und Familienarbeit und die ehrenamtliche Tätigkeit.

<i>Tätigkeitsform</i>	<i>Beschreibung</i>	<i>Form der Vergütung</i>	<i>Beispiel</i>
Freiwillige und ehrenamtliche Tätigkeit	Eine unentgeltliche Tätigkeitsform mit Gemeinwohlorientierung, die eine besondere Qualität aufweist.	Keine, allenfalls Auslagenersatz	Ehrenamtliche, freiwillig Engagierte, ...
Qualifizierende gemeinwohlbezogene Tätigkeiten	Qualifizierungsabsichten stehen im Mittelpunkt einer zeitlich begrenzten freiwilligen Tätigkeit; die Finanzierung sichert die Beteiligung	Taschengeld	Freiwilliges Soziales oder Ökologisches Jahr, Bundesfreiwilligendienst, ...
Neben- und quasi berufliche Tätigkeit mit Gemeinwohlbezug	Engagierte werden mit einer nebenberuflichen Absicht, ein Einkommen zu erzielen, tätig.	Übungsleiterpauschale, geringfügige Beschäftigungsverhältnisse	Nachbarschaftshilfe (hier: freiwillig Engagierte), ...
Berufliche Tätigkeitsformen mit Gemeinwohlbezug	Fachkräfte werden mit der Absicht, ein Einkommen zu erzielen, in einem gemeinwohlorientierten Aufgabenfeld tätig.	Gehalt	Hauptamtlich Tätige in der Caritas, ...

1.1. Berufs- oder Erwerbstätigkeit

Unter Berufs- oder Erwerbstätigkeit werden alle institutionalisierten Tätigkeiten verstanden, die Menschen in der Regel für finanzielle Geldleistungen regelmäßig erbringen und für die sie ausgebildet, erzogen oder berufen sind.

In unserer Gesellschaft wird die Berufstätigkeit mit Geld vergütet und dient der Sicherung des Lebensunterhaltes. Die erwirtschafteten Geldleistungen dienen der „Befriedigung“ der persönlichen Bedürfnisse wie Ernährung, Bekleidung und Häuslichkeit oder denen der sozialen Gemeinschaft, z. B. Familie.

Zur Ausübung einer Berufstätigkeit werden in der Regel bestimmte Fähigkeiten und Kenntnisse vorausgesetzt. Diese werden durch Ausbildung oder Studium erworben. Neben der Vollerwerbsarbeit haben sich weitere Formen entwickelt, wie Teilzeitbeschäftigung, Geringfügige Beschäftigung, Honorararbeit, befristete Arbeitsverhältnisse, verschiedene Arten von Praktika.

Eine Berufs- oder Erwerbstätigkeit ist demnach gegeben, wenn:

- eine frei gewählte Form der erlaubten Erwerbsfähigkeit gegeben ist;
- diese nach eigenem Interesse gewählt wurde: sie zur Sicherung und Erhaltung der Lebensgrundlage dient;
- diese auf Dauer angelegt ist.

1.2. Formen des Ehrenamts im Caritasverband der Rottenburg-Stuttgart

1.2.1. Ehrenamt und Unentgeltlichkeit

Ehrenamtliche sind auf allen Ebenen verbandlicher Arbeit und in allen Feldern der Caritas tätig. Sie leisten Hilfe und Unterstützung, üben Aufsicht und Leitung aus, vertreten politische Anliegen und engagieren sich in der Seelsorge.

Das Engagement von Ehrenamtlichen ist für die Aufgabenerfüllung der Caritas unverzichtbar, weil diese eigene Kompetenzen und Freiheiten mitbringen, unabhängig von tages- und berufspolitischen Anforderungen. Ehrenamtliche erbringen einen eigenen Beitrag für die Qualität karitativer Arbeit. Obwohl berufliche und ehrenamtliche Arbeit Mitarbeit am gleichen Werk ist, unterscheiden sie sich in den Rahmenbedingungen.

Ehrenamt zeichnet sich aus durch:

- Unentgeltlichkeit,
- freie Zeiteinteilung,
- Freiwilligkeit, Engagement ohne Zwang,
- unterliegt nicht dem Arbeits- bzw. Dienstrecht,
- keine Weisungsgebundenheit,
- Vereinbarungen zur Aufgabengestaltung erfolgen auf freiwilliger Basis,
- Ungebundensein an berufspolitische Anforderungen.

Neben der Bezeichnung „Ehrenamt“ haben sich in den letzten Jahren neue Begriffe wie „Freiwilliges Engagement“, „bürgerschaftliches Engagement“ oder „Freiwilligen-Arbeit“ etabliert. Daran wird deutlich, dass sich Ehrenamt in der Struktur, den Inhalten, Aufgaben und gesetzlichen Rahmenbedingungen weiterentwickelt hat.

1.2.2. Formen von Ehrenamt mit Vergütung³

Lerndienste Freiwilliges Soziales Jahr oder Freiwilliges Ökologisches Jahr

Für Jugendliche und junge Erwachsene zwischen 16 und 27 Jahren bietet das Freiwillige Soziale Jahr bzw. das Freiwillige Ökologische Jahr eine gute Chance, etwas für sich und andere zu tun. Junge Menschen können nicht nur Erfahrungen sammeln und ihre Persönlichkeit weiterentwickeln, sondern sich auch beruflich orientieren. Die Freiwilligendienste sind Lerndienste. Neben den Beiträgen zur Sozialversicherung trägt die Einsatzstelle die Kosten für Unterkunft und Verpflegung und für ein angemessenes Taschengeld. Die Eltern der Freiwilligen haben einen Anspruch auf Kindergeld. Diese Rahmenbedingungen sind im Gesetz zur Förderung der Jugendfreiwilligendienste vorgegeben.

2 Übertragen auf die Caritas Rottenburg-Stuttgart nach der Kategorisierung für „gemeinwohlorientierte Tätigkeiten“ aus der „Untersuchung zur Monetarisierung von Ehrenamt und Bürgerschaftlichem Engagement in Baden-Württemberg“ im Auftrag des Ministeriums für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg, durchgeführt vom Zentrum für zivilgesellschaftliche Entwicklung.

3 Im Folgenden werden einige Beispiele aufgeführt, an denen deutlich wird, wie viele unterschiedliche Programme und Organisationsformen von gemeinwohlorientiertem Engagement bestehen. Die Broschüre bietet keine vollständige Erfassung.

Freiwilliges Engagement mit Übungsleiterpauschale

Ein typisches Beispiel für freiwilliges Engagement mit Übungsleiterpauschale im kirchlichen Bereich ist die Organisierte Nachbarschaftshilfe. In diesem Dienst sind freiwillig Engagierte stundenweise tätig. Das Angebot der Nachbarschaftshilfe richtet sich an ältere und kranke Menschen, an Menschen mit Behinderung sowie an pflegende Angehörige und Familien mit Kindern. Freiwillig Engagierte der Organisierten Nachbarschaftshilfe werden auf ihre Aufgabe vorbereitet und angeleitet bzw. begleitet. Für ihre stundenweise Tätigkeit erhalten die Engagierten eine finanzielle Vergütung im Rahmen der Übungsleiterpauschale. Freiwillig Engagierte der Nachbarschaftshilfe können selbst entscheiden, für welchen Einsatz und in welchem Zeitumfang sie sich engagieren wollen. Sie unterliegen nicht dem Dienst- und Arbeitsrecht.

Lerndienst Bundesfreiwilligendienst

Der Bundesfreiwilligendienst ist grundsätzlich als Vollzeitbeschäftigung zu leisten. Nur die Freiwilligen, die älter als 27 Jahre sind, können den Dienst auch in Teilzeit von mindestens 20 Stunden leisten. Die Freiwilligen sind durch ihre Einsatzstelle sozialversichert, erhalten Unterkunft, Verpflegung und Taschengeld und werden für Bildungstage freigestellt. Der Kindergeldanspruch – sofern vorhanden – bleibt bestehen.

Landesprogramme wie Jugendbegleiter

Im Zuge der Diskussion um die Ganztagesbetreuung an Schulen sollen die Schulen durch das Jugendbegleiter-Programm für außerschulische Institutionen und für engagierte Bürgerinnen und Bürger geöffnet werden. Hierzu soll qualifiziertes Ehrenamt von Vereinen, Verbänden, Kirchen und Eltern in die Ganztagesbetreuung integriert werden. Die Jugendbegleiter bieten eigenständige Bildungs- und Betreuungsangebote in den Schulen an. Die Verantwortung für diese Form des Engagements trägt die Schulleitung. Im Rahmenvertrag sind Vereinbarungen zu Qualifikation, Zuverlässigkeit, Kooperation, Einsatz, Versicherung und Kosten getroffen. Als besondere Form der Anerkennung erhalten Freiwillige eine stundenweise Vergütung. Der Stundensatz liegt meist zwischen 6 und 10 Euro, kann aber auch höher ausfallen.



2. Vergütung im Ehrenamt

Mit Zunahme der öffentlichen Bedeutung des ehrenamtlichen Engagements für die Zukunftsfähigkeit unserer Gesellschaft entwickelten sich unterschiedliche Formen und Projekte freiwilligen Engagements mit je eigenen Rahmenbedingungen und Anerkennungsformen. Eine wesentliche Veränderung erfolgte hinsichtlich der Unentgeltlichkeit. Die Nachfrage nach einem Ehrenamt wurde oft verknüpft mit der Frage nach einer geringen stundenbezogenen Vergütung. Einige Landesprogramme nahmen diese Entwicklungen in ihre Förderprogramme auf. Auswirkungen sind auch in den Diensten und Einrichtungen der Caritas zu spüren. In bestimmten Bereichen wird ehrenamtliches Engagement stundenbezogen, im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben, vergütet.

In der fachlichen Auseinandersetzung um die Vergütung im Ehrenamt wird darauf hingewiesen, dass auch in der „reinen Form“ des Ehrenamtes Geld fließt – z. B. Erstattung von Fortbildungen oder Qualifizierungen, durch Haftpflicht- und Unfallversicherung u.a. Alle Maßnahmen, die der Vorbereitung, Begleitung und Anerkennung des Ehrenamtes dienen, sind ausdrücklich erwünscht und natürlich ohne Geld nicht möglich. Aber sie dienen den ehrenamtlich handelnden Menschen nicht als „finanzielles“ Zubrot.

2.1. Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung

Es kommt häufig zu einer irreführenden Verwendung der beiden Bezeichnungen „Auslagenersatz“ und „Aufwandsentschädigung“, die im Folgenden voneinander abgegrenzt werden.

Auslagenersatz

Der Auslagenersatz⁴ ist aus rechtlicher Sicht nur jene Zahlung, die die tatsächlich angefallenen Auslagen ersetzen soll (z. B. Fahrtkosten, Porto- oder Telefonauslagen etc.). Diese und die Bezahlung von Qualifikationsmaßnahmen (z. B. Teilnahmegebühren) sind rechtlich unproblematisch. Hierzu gibt es keine Höchstgrenzen. Die Erstattung von

⁴ Entspricht dem Aufwandsersatz gemäß dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Der Begriff „Auslagenersatz“ wurde der „Untersuchung zur Monetarisierung von Ehrenamt und Bürgerschaftlichem Engagement in Baden-Württemberg“ im Auftrag des Ministeriums für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg, durchgeführt vom Zentrum für zivilgesellschaftliche Entwicklung, entnommen

Auslagen über den Auslagenersatz darf aber keine „versteckte“ Vergütung sein. Nicht erstattet werden kann in diesem Zusammenhang der Aufwand für Zeit (typisches Arbeitsverhältnis).

Aufwandsentschädigung

Sobald die Zahlung über den reinen Ersatz der Auslagen hinausgeht und in der Regel eine von Aufwendungen unabhängige, z. B. zeitorientierte Zahlung geleistet wird, liegt eine Aufwandsentschädigung für Verdienst- oder Zeitausfall vor, mag der Betrag auch noch so gering sein. Der Ehrenamtliche erzielt damit ein Einkommen. Erst im Weiteren stellt sich dann ggf. die Frage, ob eine Steuererleichterung (z. B. über die sogenannte Übungsleiterpauschale) zum Tragen kommt.

2.2. Unfall- und Haftpflichtversicherung

Alle Ehrenamtlichen, die sich im Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V. oder bei einem seiner Mitglieder sozial engagieren, sind sowohl in der gesetzlichen Unfallversicherung als auch in der Haftpflichtversicherung versichert. Die Beiträge für die Unfall- und Haftpflichtversicherung übernimmt der jeweilige Träger, in dessen Diensten sich die Ehrenamtlichen einbringen.

2.3. Übungsleiterpauschale

Die sogenannte „Übungsleiterpauschale“⁵ in Höhe von bis zu 2.400 Euro pro Jahr ist steuer- und sozialversicherungsfrei⁶ und gilt für eine Nebentätigkeit in einem eingeschränkten Aufgabenbereich (z. B. Betreuung, Übungsleiter). Der Umfang der Nebentätigkeit darf 13 Stunden pro Woche nicht überschreiten.

Die Übungsleiterpauschale kann bei folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

- Die Tätigkeit muss im Dienst oder Auftrag einer öffentlichen oder öffentlich-rechtlichen Institution, eines gemeinnützigen Vereins, einer Kirche oder vergleichbaren Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke ausgeübt werden.

5 Quelle: Die Übungsleiterpauschale, Bundesfinanzministerium, 07.05.2013.

6 nach § 3 Abs. 3 Nr. 26 EStG (Einkommensteuergesetz).

7 Quelle: Die Ehrenamtspauschale, Bundesfinanzministerium, 07.05.2013.

8 nach § 3 Nr. 26a EStG (Einkommensteuergesetz).

- Die Tätigkeit darf nicht im Hauptberuf ausgeübt werden, wobei eine Tätigkeit als nebenberuflich gilt, wenn sie zeitlich nicht mehr als ein Drittel eines vergleichbaren Vollzeitberufs in Anspruch nimmt.
- Pro Person und Jahr können 2.400 Euro steuer- und sozialabgabenfrei hinzuverdient werden. Lediglich der diesen Betrag übersteigende Teil nebenberuflicher Einnahmen muss versteuert werden.

2.4. Ehrenamtspauschale

Die Ehrenamtspauschale⁷ von 720 Euro im Jahr ist ebenfalls steuer- und sozialversicherungsfrei⁸. Sie kann für jede ehrenamtliche Tätigkeit in Anspruch genommen werden, wenn sie für gemeinnützige Vereine, kirchliche oder öffentliche Einrichtungen erfolgt.

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Die Tätigkeit muss der Förderung von gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen.
- Die Tätigkeit muss nebenberuflich ausgeübt werden, also zeitlich nicht mehr als ein Drittel eines vergleichbaren Vollzeitberufs in Anspruch nehmen.
- Zahlungen einer oder mehrerer Einrichtungen für nebenberufliche Tätigkeiten sind bis zur Höhe von insgesamt 720 Euro pro Jahr und Person steuer- und sozialabgabenfrei. Darüber hinausgehende Beträge sind zu versteuern.

2.5. Kombinationsmöglichkeiten unterschiedlicher Tätigkeitsformen bei demselben Dienstgeber: Übungsleiterpauschale, Ehrenamtspauschale, Geringfügige Beschäftigung

Der Gesetzgeber ermöglicht die Kombination unterschiedlicher Beschäftigungsformen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Tätigkeit, für die die Übungsleiterpauschale bzw. die Ehrenamtspauschale gewährt wird, nebenberuflich ausgeübt werden muss. Eine Kombination von hauptberuflicher Tätigkeit und einem Engagement im Rahmen der Übungsleiterpauschale oder Ehrenamtspauschale im sel-

ben Tätigkeitsfeld und dem selben Dienstgeber, ist gesetzlich nicht erlaubt.

Eine Tätigkeit gilt als nebenberuflich, wenn die „Arbeitszeit“ nicht mehr als ein Drittel einer vergleichbaren Vollzeitberufstätigkeit, also 13 Stunden pro Woche, umfasst. Eine Tätigkeit wird dann nicht mehr nebenberuflich ausgeübt, wenn sie als Teil der Haupttätigkeit anzusehen ist.

■ Kombination von **geringfügigem Beschäftigungsverhältnis** und **Übungsleiterpauschale** bis zu einer Summe von max. 650 Euro monatlich ist möglich, wenn das geringfügige Beschäftigungsverhältnis und die nebenberufliche Tätigkeit keine einheitliche Tätigkeit darstellen oder das geringfügige Beschäftigungsverhältnis und die Übungsleiterpauschale eine einheitliche Tätigkeit darstellen, aber als nebenberufliche Tätigkeit einzustufen sind.

■ Kombination von **geringfügigem Beschäftigungsverhältnis** und **Ehrenamtspauschale** ist möglich, wenn es sich um eine nebenberufliche Tätigkeit handelt.

■ Kombination von **Übungsleiterpauschale** und **Ehrenamtspauschale** ist nur möglich, wenn es sich um unterschiedliche Aufgaben handelt. Wenn bereits für dieselbe Tätigkeit eine Übungsleiterpauschale geltend gemacht wird, kann keine Ehrenamtspauschale in Anspruch genommen werden und umgekehrt.

■ Kombination von **Übungsleiterpauschale** und **Übungsleiterpauschale** ist möglich, bei unterschiedlichen Tätigkeiten. Allerdings darf die einheitliche Grenze von 2.400 Euro im Jahr nicht überschritten werden.

Übersicht: Rechtlich mögliche Tätigkeitskombinationen beim selben Träger unter Ausschöpfung von Obergrenzen und Freibeträgen – soweit die jeweiligen Voraussetzungen eingehalten sind⁹:

Haupttätigkeit	in der Regel nur eine					
Geringfügige Beschäftigung (bis 450 Euro mtl.)	unzulässig	Höchstbetrag; es erfolgt eine Zusammenrechnung				
Übungsleiterfreibetrag (bis 2400 Euro jährlich)	nur zulässig wenn unterschiedliche Aufgaben	zusammen bis 650 Euro/mtl. rechtlich zulässig	zulässig bis zu einer einheitlichen Grenze von 2400 Euro			
Ehrenamtspauschale (bis 720 Euro mtl.)	zulässig	zulässig	unzulässig; es sei denn unterschiedliche Tätigkeiten	Höchstbetrag; es erfolgt eine Zusammenrechnung		
Honorartätigkeit	kritisch	kritisch	zulässig	zulässig	zulässig	
GLEICHZEITIGE KOMBINATION ZULÄSSIG?	Haupttätigkeit	Geringfügige Beschäftigung (bis 450 Euro mtl.)	Übungsleiterfreibetrag (bis 2400 Euro jährlich)	Ehrenamtspauschale (bis 720 Euro mtl.)	Honorartätigkeit	

A close-up photograph of several vibrant red rose petals scattered across a weathered, grey wooden plank. The petals are in various stages of being crushed or broken, with some showing the white inner structure. The lighting is bright, creating sharp shadows and highlighting the texture of the wood and the delicate edges of the petals.

3. Anerkennung im Ehrenamt und freiwilligen Engagement

Ehrenamt braucht Anerkennung. Eine gute Anerkennungskultur ist ein wesentlicher Beitrag von Einrichtungen und Diensten zur Gewinnung und Wertschätzung ehrenamtlich engagierter Frauen und Männer. Formen der Anerkennung reichen von Glückwünschen zu besonderen Anlässen bis zu großen Dankeschön-Festen und Preisverleihungen.

Die Formen der Anerkennung sind im Folgenden in zwei Kategorien eingeteilt: in nicht-materielle und materielle Anerkennungsformen. Bei der Anerkennungskultur ist darauf zu achten, dass die materielle Form der stundenbezogenen Vergütung nicht als Anerkennungsinstrument ausgewiesen wird. Anerkennung im Ehrenamt soll nicht über Geld erfolgen.

¹⁰ Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart, Des Menschen Werk würdigen. Richtlinien für Ehrungen, Auszeichnungen und Preise des Deutschen Caritasverbandes und des Caritasverbandes der Diözese Rottenburg-Stuttgart, Stuttgart 2009.

3.1. Formen der Anerkennung

Dem Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V ist es ein großes Anliegen, das Engagement seiner ehrenamtlich engagierten Frauen und Männer wertzuschätzen und zu würdigen. In den Richtlinien „Des Menschen Werk würdigen“¹⁰ hat der Diözesancaritasverband die Rahmenbedingungen für Ehrungen, Auszeichnungen und Preise zusammengestellt.

Nicht-materielle Anerkennung

Ehrungen und Auszeichnungen:

- Verdienstmedaille, Martinusmedaille, Martinusnadel, Ehrenzeichen in Silber und Gold, Ehrenurkunde des Caritasverbandes der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V.
- Preise: Lea – Leistung-Anerkennung-Engagement, Mittelstandspreis für soziale Verantwortung in Baden-Württemberg

Anerkennung durch Öffentlichkeitsarbeit:

- Berichte über das Engagement in öffentlichen und verbandlichen Medien (bspw. Sozialcourage)
- Dankeschön-Veranstaltungen
- Empfänge bei Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens
- Veranstaltungen zur Woche des bürgerschaftlichen Engagements oder zum Tag des Ehrenamts am 5. Dezember jeden Jahres

Direkte, persönliche Anerkennung:

- ständige Kontakte und Gespräche zwischen den Hauptberuflichen und Ehrenamtlichen
- Einladung zu Festen und Feiern der Organisation
- Angebote zur Beteiligung und Mitsprache, Übergabe von Verantwortung
- Gratulation zu persönlichen Ereignissen
- Dankeschreiben

Nachweise über die Tätigkeit und Qualifikation:

- Ehrenamtsnachweise Baden-Württemberg oder eigene Nachweisformen
- Bescheinigungen über Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen
- Eintrag von ehrenamtlichem Engagement von Schülern ins Zeugnis
- auf Wunsch ein schriftlicher Nachweis des ehrenamtlichen Engagements

Materielle Anerkennung

Finanzielle Leistungen:

- Erstattung von Fahrtkosten, Telefon, Porto u. a.
- kostenfreie Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen
- Geld-Preise bei Wettbewerben
- Ermäßigungen: freier/ermäßigter Eintritt in städtische und verbandliche Einrichtungen, kostenlose Nutzung von öffentlichen Nahverkehrsmitteln,
- Steuerfreibetrag für Aufwandsentschädigungen (Übungsleiterpauschale, Ehrenamtspauschale)

Sachleistungen:

- Geschenke
- Freikarten für Veranstaltungen
- Sachpreise bei Wettbewerben

Vergünstigungen:

- Sonderurlaub
- Anerkennung der erworbenen Qualifikationen

Exkurs:

Wünsche der Ehrenamtlichen an ihre Organisation¹¹

Werden Ehrenamtliche in Baden-Württemberg gefragt, was ihnen für ihr Engagement wichtig ist bzw. was sie motiviert, im Ehrenamt zu bleiben, dann steht an erster Stelle der Wunsch nach Bereitstellung von Finanzmitteln für Projekte. Für 61 Prozent der Befragten ist dies das wichtigste Anliegen. Die Bereitstellung von Ausstattungsmitteln steht an zweiter Stelle. 43 Prozent der Ehrenamtlichen wünschen sich hier Verbesserungen. An vorletzter Stelle steht die Anerkennung durch die Hauptberuflichen mit 28 Prozent. Erst an letzter Stelle wünschen sich 23 Prozent der Ehrenamtlichen eine finanzielle Vergütung für ihr ehrenamtliches Handeln.

¹¹ Quelle: Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg: Bürgerschaftliches Engagement in Baden-Württemberg. Auswertung des Freiwilligensurveys 2009.



4. Mögliche Wirkung von Vergütung im Ehrenamt: Einige kritische Anmerkungen

Gewöhnungseffekt tritt ein

Die Aufnahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit erfolgt in der Regel aus eigenem Antrieb, aus intrinsischen Motiven. Neben dem wichtigen Anliegen anderen Menschen zu helfen, geht es Engagierten auch um die Weiterentwicklung persönlicher Kompetenzen. Die Möglichkeit eines Zuverdienstes spielt bei der Suche nach einem Ehrenamt meist keine Rolle. Ehrenamt versteht sich als zivilgesellschaftliche Selbstverständlichkeit mit eigenen Anerkennungsformen und Rahmenbedingungen.

Trotzdem wird auch im Caritasverband der Diözese Rotenburg-Stuttgart e. V. und bei seinen Mitgliedern Ehrenamt mit finanziellen „Gratifikationen“ z. B. mit stundenbezogener Vergütung „belohnt“. Der Weg der Vergütung scheint ein geeignetes Mittel zu sein, um dem Konkurrenzdruck bei der Gewinnung von freiwillig Engagierten begegnen zu können. Ist der Weg der Vergütung einmal eingeschlagen, ist er kaum noch umkehrbar, wird dies doch von den Engagierten leicht als ein Verlust der Anerkennung empfunden. In der Folge beenden doch immer wieder Ehrenamtliche ihr Engagement, wenn die Vergütung wegfällt. Geldzahlungen, so ist zu konstatieren, haben offensichtlich einen Gewöhnungseffekt. Neben dem intrinsischen Motiv „anderen Menschen zu helfen“ spielt zunehmend der von außen gesteuerte Beweggrund „eine finanzielle Vergütung zu erhalten“, eine wichtige Rolle.

Eigensinn verändert sich

Mit der finanziellen Gratifikation des Ehrenamtes kommt schleichend die Logik der Erwerbsarbeit ins Spiel. Das Ehrenamt rückt in die Nähe von beruflichem Handeln. Mit der Vergütung wächst der Anspruch der Planbarkeit, Verbindlichkeit und „Weisungsgebundenheit“ und der Qualität an das Ehrenamt, was in der Praxis zur Einführung verbindlicher Dienstpläne für Ehrenamtliche führen kann bzw. führt. Das wiederum hat erhebliche Auswirkungen auf die Selbstbestimmung der Ehrenamtlichen hinsichtlich der Zeit- und Aufgabeneinteilung. In der Folge kommt es zur Entgrenzung der Rolle der beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. In der Praxis führt dies zu einem Spannungsfeld zwischen den beiden Akteuren, in dem sich die beiden Formen sozialen Handelns nicht mehr gegenseitig befruchten, sondern blockieren. Die Abgrenzung zwischen ehrenamtlichem Engagement und hauptberuflichem professionellem Dienst wird unscharf.

Wahrnehmung verändert sich

Durch die stundenweise Vergütung rückt das Ehrenamt mehr und mehr in ökonomische Nützlichkeitszusammenhänge sowohl in den eigenen Diensten und Einrichtungen als auch in der öffentlichen Wahrnehmung. Nicht nur Ehrenamtliche stellen den ökonomischen Nutzen vermehrt in den Vordergrund; auch von staatlicher Seite wird versucht, die öffentlichen Ausgaben zu begrenzen, indem Aufgaben in die Verantwortung von Bürgerinnen und Bürgern gegeben werden.

5. Handlungsempfehlungen

Der Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V. empfiehlt bei der Begleitung, Förderung und Anerkennung von Ehrenamt folgende Aspekte zu bedenken:

- Ehrenamtliches Engagement kann auch ohne Vergütung erfolgreich wertgeschätzt und gestärkt werden. Geeignete Formen der Anerkennung (bspw. direkte, persönliche Anerkennung, Nachweise über Tätigkeiten, einen Auslagenersatz oder die Finanzierung geeigneter Bildungsmaßnahmen) unterscheiden sich positiv von einer Anerkennung entsprechend der Erwerbsarbeit. Es lohnt sich für die jeweiligen Träger, diese Formen der Anerkennung und Wertschätzung ehrenamtlicher Tätigkeiten zu kultivieren und zu erweitern.
- Die Vergütung von Ehrenamt ist grundsätzlich möglich, sollte aber in jedem Fall kritisch geprüft werden. Aufgrund des besonderen Stellenwertes und der Eigenart des Ehrenamtes ist zu bedenken, dass es ideal wäre, der unentgeltlichen ehrenamtlichen Tätigkeit entschieden den Vorrang zu geben.
- Nach sorgfältigem Abwägen kann es teilweise zu einer Entscheidung für eine Vergütung einer ehrenamtlichen Tätigkeit kommen. In diesem Fall soll die Entscheidung begründet und diese Begründung dokumentiert werden. Ebenso sind die gesetzlichen Rahmenbedingungen der Einkommensteuer und der Sozialversicherung zu beachten.

- Werden aus fachlichen Gründen die vom Gesetzgeber erlaubten Kombinationsmöglichkeiten von Ehrenamtszuschale, Übungsleiterzuschale und Geringfügiger Beschäftigung genutzt, hilft die Tabelle unter Punkt 2.5 (vgl. Seite 7) dabei, die Kombinationsmöglichkeiten und ihre Grenzen zu berücksichtigen. Gleichzeitig sollte wiederum eine schriftliche Begründung für die gewählte Kombination festgehalten werden. Insbesondere können bei der Kombination „hauptberufliche Tätigkeit“ und „Übungsleiterzuschale“ sozialversicherungsrechtliche Hürden auftreten.
- Zu beachten ist auch, dass keine Regelaufgaben in ein ehrenamtliches Engagement mit stundenbezogener Vergütung umgewandelt werden sollten. Eine Senkung der Personalkosten im Feld der sozialen Arbeit unter Verwendung der finanziellen Fördermittel für ehrenamtliche Aktivitäten ist nicht zielführend und widerspricht dem Grundgedanken ehrenamtlichen Engagements.
- Darüber hinaus sollten über diese Fördermittel keine Arbeitsplätze im Niedriglohnbereich aufgebaut werden. Entwicklungen, die der Entstehung und dem Aufbau eines Niedriglohnsektors zuträglich sind, sollen keinesfalls gefördert werden. Aufgaben, die im Rahmen der Übungsleiterzuschale wahrgenommen werden, sollten als zusätzliche Angebote konzipiert und gegenüber den hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie der Öffentlichkeit als solche benannt werden.

Literaturverzeichnis

BALDAS, Eugen; BANGERT, Christopher (Hrsg.): Ehrenamt und freiwilliges Engagement in der Caritas. Allensbacher Repräsentativbefragung: Qualitative Befragung, Ergebnisse – Perspektiven, Lambertus-Verlag 2008

BERLIN-INSTITUT FÜR BEVÖLKERUNG UND ENTWICKLUNG: Klamme Kommunen und engagierte Bürger. Was freiwilliges Engagement für die Region leistet. Auszug aus der Studie: Die demografische Lage der Nation. Was freiwilliges Engagement für die Region leistet, 2011

BRÄMER, Marie; GROSS, Hermann; MAYLANDT, Jens; SCHULTZT, Jürgen; SEIFERT, Hartmut (Technische Universität Dortmund): Erwerbsarbeit und Ehrenamt in der Bundesrepublik Deutschland und in Nordrhein-Westfalen. Bestandsaufnahme des ehrenamtlichen Engagements im europäischen Jahr der Freiwilligentätigkeit. Im Auftrag des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, 2011

CARITASKONFERENZEN DEUTSCHLAND E. V.: Ehrenamt: Unentgeltlich, aber nicht kostenlos. Positionen, Selbstverpflichtungen, Forderungen, 2009

CARITASVERBAND DER DIÖZESE ROTTENBURG-STUTTGART E. V.: Des Menschen Werk würdigen. Richtlinien für Ehrungen, Auszeichnungen und Preise des Deutschen Caritasverbandes und des Caritasverbandes der Diözese Rottenburg-Stuttgart, Stuttgart 2009

DEUTSCHER PARITÄTISCHER WOHLFAHRTSVERBAND – Gesamtverband e. V.: Der Einsatz von Ehrenamtlichen aus arbeits-, sozialversicherungs- und steuerrechtlicher Sicht. Arbeitshilfe, 2012

DEUTSCHER CARITASVERBAND E.V.: Ohne Ehrenamt keine Caritas. Positionspapier, neue caritas 17/2010

FARAGO, Peter und AMMANN, Herbert (Hrsg.): Monetarisierung der Freiwilligkeit. Referate und Zusammenfassung der 5. Tagung der Europäischen Freiwilligenuniversität vom 30. bis 31.05.2005 in Luzern, Seismo Verlag 2006

GENSICKE, Thomas; GEISS, Sabine: Hauptbericht des Freiwilligensurveys 2009. Zivilgesellschaft, soziales Kapital und freiwilliges Engagement in Deutschland 1999 – 2004 – 2009. Durchgeführt im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, München

INSTITUT FÜR INTERDISZIPLINÄRE NONPROFIT-FORSCHUNG an der Wirtschaftsuniversität Wien (NPO-Institut): 1. Bericht zum Freiwilligenengagement in Österreich. Im Auftrag des Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, Stubenring 1, 1010 Wien 2009

HESSISCHES SOZIALMINISTERIUM LandesEhrenamtsagentur Hessen: „Ohne Moos nix los?!“ Wie viel Bezahlung verträgt das bürgerschaftliche Engagement? Dokumentation der Fachtagung, 14. Februar 2007

MINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG, FAMILIE, FRAUEN UND SENIOREN: Das Wissensmagazin. Geld im Ehrenamt, Stuttgart 2010

MÖLTGEN, Thomas (Hrsg.): Wert und Nutzen ehrenamtlichen Engagements. Reader zur Caritas-Sommeruniversität Ehrenamt 2009 in Köln, Butzon&Bercker GmbH 2010

ROSS, Paul-Stefan und TRIES, Hilli: Die Kernfrage des freiwilligen Engagements ist die Gewinnung der Hauptberuflichen. Newsletter Wegweiser Bürgergesellschaft 10/2010 vom 28.05.2012

TRACHT, Christian: Welchen Wert besitzt freiwilliges Engagement? Nachrichtendienst des Deutschen Vereins NDV, 2/2009

ZENTRALE KOMITEE DER DEUTSCHEN KATHOLIKEN (Hrsg.): „Um Gottes Willen? – Wir engagieren uns“. Ökumenische Tagung zum ehrenamtlichen Engagement in Kirche und Gesellschaft, Köln, 30./31.01.2009

ZENTRUM FÜR ZIVILGESELLSCHAFTLICHE ENTWICK-
LUNG: Untersuchung zur Monetarisierung von Ehrenamt
und Bürgerschaftlichem Engagement in Baden-Württem-
berg. Im Auftrag des Ministeriums für Arbeit und Sozial-
ordnung, Familien und Senioren Baden-Württemberg,
Stuttgart 2009

ZENTRUM FÜR ZIVILGESELLSCHAFTLICHE ENTWICK-
LUNG: Bürgerschaftliches Engagement in Baden-
Württemberg. Auswertung des Freiwilligensurveys 2009.
Im Auftrag des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung,
Familie, Frauen und Senioren und des Ministeriums für
Kultus, Jugend und Sport, Stuttgart 2011



Herausgeber: Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V.
Kompetenzzentrum Solidaritätsstiftung
Michael Buck
Telefon: 0711 2633-0
Telefax: 0711 2633-1177
E-Mail: info@caritas-rottenburg-stuttgart.de
www.caritas-rottenburg-stuttgart.de

Autorin: Rosa Geiger-Wahl unter Mitarbeit von Winfried Baur, Michael Buck, Martin Hitzel, Herbert Jansen, Hendrik Rook und Peter Wacker
Redaktion: Irene Fink und Barbara Deifel-Vogelmann

Fotos: jala/Photocase.com (Titel), pencake/Photocase.com (S. 5), o-zero/Photocase.com (S. 5), jodofe/Photocase.com (S. 8),
Francesca Schellhaas/Photocase.com (S. 10), inkje/Photocase.com (S. 11)
Gestaltung: Wolfgang Strobel, Nürtingen